

Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.01.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.206.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.675.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 2.469.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	11.118.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	16.073.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 4.954.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.907.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.824.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.082.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 1.111.800 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird berechnet auf der Umlagegrundlage festgesetzt auf 13,0 %

§ 6

Sonstige Umlagen

1. Die Kosten für die Schulverwaltung werden mit 99,00 EUR/Schüler festgesetzt.
2. Die Verwaltungsumlagen für Kindertagesstätten werden mit 6% der Personalkosten in der jeweiligen Einrichtung festgesetzt.
3. Die Investitionsauszahlungen für die Sanierung des Schulkomplexes Cambs werden entsprechend der Schülerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden des beschließenden Schulausschusses umgelegt.
4. Die Umlagen für den ungedeckten Fehlbetrag in den Horten Cambs und Leezen werden entsprechend der Schülerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden des beschließenden Schulausschusses umgelegt.
5. Die Umlagen für den ungedeckten Fehlbetrag in der ORI-Grundschule Leezen und der Regionalen Schule mit Grundschulteil Cambs inkl. Mühlenberghalle werden entsprechend der Schülerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden des beschließenden Schulausschusses umgelegt.

§ 7

Stellen gem. Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt:

103,141 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die Kernverwaltung und
13,026 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die nachgeordneten Einrichtungen

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11140	Verwaltungsgebäude
11200	Personal
11400	Zentrale Dienste
12601	Amtswehrführung
21101	Grundschulteil der Regionalen Schule Cambs
21102	Grundschule Leezen
21501	Regionalschulteil der Regionalen Schule mit Grundschule Cambs
36301	Schul- und Jugendsozialarbeit
36501	Hort Cambs
36502	Hort Leezen
42401	Mühlenberghalle Cambs

werden als wesentlich erklärt.

2. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Verfügungsmittel der Amtsvorsteherin sind gemäß § 10 GemHVO-Doppik von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bei Überschreitung des Haushaltsansatzes, muss eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung beschlossen werden.
4. Mehreinnahmen in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Teilhaushalten (der erforderliche sachliche Zusammenhang gilt im Teilhaushalt als gegeben). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigung.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Finanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
8. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
9. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt
 voraussichtlich 209.033 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
 Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 580.993 EUR
3. Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
 beträgt voraussichtlich 2.950.000 EUR

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan des Amtes Crivitz mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.02.2026 bis 20.02.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.